

## **Lehrveranstaltungsordnung für das Praktikum der Physiologie für Zahnmediziner**

### **Präambel**

Die Lehrveranstaltung wird gemäß der Approbationsordnung für Zahnärzte (AppOZ), der Studienordnung für den Studiengang Zahnheilkunde an der Charité – Universitätsmedizin Berlin, in Verbindung mit der geltenden Satzung für Studienangelegenheiten (SfS) der Charité – Universitätsmedizin Berlin durchgeführt. Die Lehrveranstaltung wird nur von Personal mit gesetzlicher bzw. vertraglicher Lehrverpflichtung durchgeführt.

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die nachstehende Ordnung gilt für die Lehrveranstaltung Praktikum der Physiologie für Zahnmediziner ab Wintersemester 2017/18.

### **§ 2 Zeitlicher Ablauf der Lehrveranstaltung**

- (1) Die Lehrveranstaltung ist gem. §9 der Studienordnung eine Pflichtveranstaltung im 2., 3. und 4. Semester; sie umfasst insgesamt 110 Lehrveranstaltungsstunden.
- (2) Ort und Zeit der Durchführung der Lehrveranstaltung werden gesondert mit dem allgemeinen Stundenplan spätestens zu Beginn des Semesters, in jedem Fall spätestens eine Woche vor Beginn der Lehrveranstaltung, veröffentlicht.

### **§ 3 Zugang zur Lehrveranstaltung**

- (1) Der Zugang zu der in § 1 genannten Lehrveranstaltung ist gemäß gültiger Satzung für Studienangelegenheiten beschränkt.
- (2) Der für die zentrale Stundenplanung zuständige Bereich entscheidet über die zur Planung notwendigen Angaben (Termine, Gruppenanzahl, Gruppengröße, Veranstaltungsorte – soweit bekannt) und gibt diese in einem angemessenen Zeitraum bekannt. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Studium und Lehre.
- (3) Die Anmeldung zu dieser Lehrveranstaltung erfolgt in der zentralen Lehrveranstaltungseinschreibung und wird von der zuständigen Stelle des Referats für Studienangelegenheiten durchgeführt. Die Termine und Fristen dazu werden jeweils zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben.
- (4) Die Verteilung der Plätze erfolgt durch das für die Lehrveranstaltungseinschreibung zuständige Referat für Studienangelegenheiten. Im Konfliktfall entscheidet der/die Prodekan/in für Lehre und Studium.
- (5) Für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind, werden, da eine Parallelveranstaltung nicht angeboten werden kann, Anmeldungen nach Ranggruppen der sich aus der Satzung für Studienangelegenheiten ergebenden Reihenfolge berücksichtigt.
- (6) Können nicht alle Anmeldungen einer Ranggruppe berücksichtigt werden, entscheidet das Los.

(7) Der Anspruch auf Teilnahme an der Lehrveranstaltung kann bis zu dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, bis zu dem noch der Erwerb des Leistungsnachweises in der Lehrveranstaltung möglich ist. Der Zugang zur Lehrveranstaltung steht so lange unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

(8) Nichterscheinen am ersten Lehrveranstaltungstag führt zum Verlust des Lehrveranstaltungsplatzes, es sei denn, der Student/die Studentin ist nachweislich aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, verhindert.

## **§ 4 Voraussetzungen für den Erwerb des Leistungsnachweises**

Voraussetzung für den Erwerb des Leistungsnachweises ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung.

## **§ 5 Regelmäßige Teilnahme**

(1) Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn der Student oder die Studentin – auch entschuldigt – nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltung versäumt hat. Eine Aufrundung auf volle Lehrveranstaltungstage ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Bei verspätetem Erscheinen kann die Teilnahme am Lehrveranstaltungstag ausgeschlossen werden. Vorzeitiges Verlassen kann als Fehlzeit gewertet werden.

(2) Wenn aus einem wichtigen Grund (z.B. Krankheit), der nachzuweisen ist, Lehrveranstaltungsteile versäumt werden, so können diese nach Maßgabe freier Plätze in der jeweils laufenden Lehrveranstaltungsreihe nach Rücksprache mit der/dem verantwortlichen Lehrkoordinator/in nachgeholt werden. Der/die verantwortliche Lehrkoordinator/in kann Äquivalente oder Alternativleistungen anbieten.

(3) Die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsterminen muss dokumentiert werden.

(4) Kann der Leistungsnachweis wegen Versäumnis von mehr als 15% der Gesamtzeit der Lehrveranstaltung nicht erteilt werden, so können die versäumten Lehrveranstaltungen im folgenden Semester nachgeholt werden.

(5) Ein Anspruch auf einen Lehrveranstaltungsplatz besteht im folgenden Semester nach Maßgabe der Satzung für Studienangelegenheiten und der Verfügbarkeit freier Plätze.

## **§ 6 Nachweis der erfolgreichen Teilnahme**

(1) Eine erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung liegt vor, wenn der/die Studierende aktiv, sachkundig und regelmäßig an der Veranstaltung teilnimmt sowie an den einzelnen Praktikumstagen die jeweiligen Versuchsprotokolle ordnungsmäßig fertigstellt.

(2) Bis zum Ende des Praktikums eines jeden Semesters muss der/die Student/in mindestens ein Praktikumstestat erfolgreich im laufenden Semester absolviert haben.

(3) Der Studierende kann pro Semester auch mehrmals während des Praktikums testiert werden. Jedes dieser Testate muss erfolgreich absolviert werden.

(4) Gegenstand der Testate sind die mit den jeweiligen Versuchen zusammenhängenden theoretischen und praktischen Kenntnisse der entsprechenden Themengebiete.

(5) Zur Kontrolle der erfolgreichen Teilnahme wird am Ende des 3. und 4. Semesters eine Klausur nach dem Multiple-Choice-Verfahren (MC) durchgeführt. Gegenstand der Prüfung des 3. Semesters ist der im 2. und 3. Semester behandelte Lehrstoff. Im

4. Semester kann sich der Gegenstand der Prüfung auf alle Themen des bis dahin unterrichteten Lehrstoffs beziehen. Die Klausur ist eine Pflichtveranstaltung.

(6) Die Klausur gilt als bestanden, wenn 60% der maximal möglichen Punktzahl erreicht werden. Die Klausuren im 3. Semester und 4. Semester enthalten jeweils 30 Fragen.

(7) Bei Nichtbestehen der Klausur wird die 1. Wiederholungsklausur in der Regel in der letzten Semesterwoche des betreffenden Semesters angeboten. Im Laufe des folgenden Semesters findet eine 2. Wiederholung der Klausur statt.

## **§ 7 Wiederholung der Leistungskontrollen**

(1) Nicht erfolgreich bestandene Leistungskontrollen können zweimal wiederholt werden. Zwischen den einzelnen Leistungskontrollen wird ein für die Aufarbeitung des Stoffes der Lehrveranstaltung angemessener Zeitraum (mindestens 1 Woche) gewährt.

(2) Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist so eingerichtet, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums, auch bei einem Studienortwechsel, ermöglicht wird.

(3) Ist der Leistungsnachweis auch nach Erschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten noch nicht erbracht, kann die Lehrveranstaltung einschließlich der zugehörigen Leistungskontrollen (Testate und Klausuren) einmal wiederholt werden. Als letzte Wiederholungsmöglichkeit kann den Studierenden alternativ zur Klausur ein Testat über alle Lehrinhalte der Physiologie angeboten werden.

(4) Wird eine Wiederholung der Leistungskontrolle in einem Fach mit Meldetermin zu einer staatlichen Prüfung durchgeführt, so müssen die Ergebnisse so rechtzeitig vorliegen, dass eine vollständige termingerechte Meldung möglich ist.

## **§ 8 Anerkennung von anderweitig erbrachten Teilleistungen**

(1) Teilleistungen, die im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden in der Regel nicht anerkannt. Über Einzelfälle entscheidet der/die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Hochschullehrer/in.

(2) Sofern Teilleistungen im Einzelfall anerkannt werden, setzt dies voraus, dass Verlauf und Inhalt beider Lehrveranstaltungen/ Lehrveranstaltungsreihen übereinstimmen, die anzuerkennende Teilleistung sich auf einen abgeschlossenen Lehrveranstaltungsteil bezieht, für den sowohl die regelmäßige, wie auch die erfolgreiche Teilnahme bereits bescheinigt wurde und die Anerkennung nicht gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

## **§ 9 Ausgabe der Leistungsnachweise**

(1) Der Leistungsnachweis wird nach Abschluss der Lehrveranstaltung und Auswertung der Leistungskontrollen ausgegeben. Einzelheiten werden in geeigneter Form schriftlich bekannt gegeben.

(2) Die Ausgabe der Leistungsnachweise ist so einzurichten, dass den Studierenden die ungehinderte Fortsetzung des Studiums – auch bei Studienortwechsel – ermöglicht wird.

## § 10 Organisation und Inhalte der Lehrveranstaltung

- (1) Die für den ordnungsgemäßen Ablauf der Lehrveranstaltung zuständig Lehrverantwortlichen und Ansprechpartner werden auf Campusnet angegeben.
- (2) Ablauf und Organisation des Praktikums, Sicherheitsbestimmungen: Der Ablauf der Lehrveranstaltungen wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden in Gruppen zu 15 Studierenden eingeteilt. Das Praktikum wird gruppenweise durchgeführt. Die Gruppengröße entspricht den Anforderungen der Studienordnung.
- (4) Das Praktikum ist an den Lehrgegenständen der Physiologie orientiert.
- (5) Die Lehrinhalte der betreffenden Wochen werden durch Aushang bekannt gegeben. Fällt der Praktikumstag auf einen Feiertag, so wird ein Ersatztermin während des Praktikumsblockes angeboten.
- (6) Vor dem 1. Praktikumstag werden jedem Studierenden die Sicherheitsbelehrung, sowie besondere Regeln des Ablaufs, bekannt gemacht und schriftlich ausgehändigt. Die Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung ist von den Studierenden durch Unterschrift zu bestätigen.  
Während der praktischen Übungen ist Schutzkleidung (Baumwollkittel, ggf. Handschuhe) zu tragen. Mit Blut, Speichel oder Urin kontaminierte Gegenstände (Handschuhe, Mundstücke, Kanülen, Pipettenspitzen usw.) dürfen nur an den dafür vorgesehenen und entsprechend gekennzeichneten Orten abgelegt werden.
- (7) Liegt eine Schwangerschaft vor, so ist dies dem betreuenden Dozenten/in mitzuteilen, ggf. ist bei Teilversuchen als Ersatz eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

## § 11 Qualitätssicherung

Der/die verantwortliche Hochschullehrer/in der Lehrveranstaltung ist verpflichtet, die Qualitätssicherungsmaßnahmen, die von der Gliedkörperschaft Charité – Universitätsmedizin Berlin beschlossen worden sind (insbesondere die Evaluation), durchzuführen.

Prof. Dr. W. Kübler

Prof. Dr. P. Persson

Prof. Dr. J. Geiger